

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 208/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2005 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Bezahlung höherer Arbeitslosenhilfe (Alhi) mit Wirkung ab 27. März 2002. Inso-
weit wendet sich der Kläger gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG), mit dem dieses
die Bescheide der Beklagten über die Bewilligung von Alhi für den streitigen Zeitraum unter Zu-
rückverweisung der Berufung des Klägers gegen ein Urteil des Sozialgerichts und Abweisung
der Klage gegen Folgebescheide zurückgewiesen hat.
- 2 Der Kläger, Angehöriger einer islamischen Glaubensgemeinschaft, macht mit seiner Be-
schwerde eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Divergenz "zu einer Ent-
scheidung des Bundessozialgerichts" (BSG) geltend. Er wehrt sich in der Sache dagegen, dass
die Beklagte bei der Höhe der Alhi die Kirchensteuer als gewöhnlich bei Arbeitnehmern anfal-
lenden, das Bemessungsentgelt mindernden gesetzlichen Entgeltabzug berücksichtigt hat
(§ 136 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - <SGB III>). Er ist der Ansicht, die
Regelung des § 136 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III, die für die Alhi über § 198 Abs 2 Nr 4 SGB III
entsprechend gelte, verstoße gegen Art 1 Grundgesetz (GG), Art 2 GG und Art 4 GG. Dies
habe das LSG verkannt, indem es einzig auf die Rechtsprechung des BSG unter Anlehnung an
den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23. März 1994 (BVerfGE 90,
226 ff) verwiesen habe. Die Entscheidungen des BSG und des BVerfG hätten sich indes nicht
mit seiner (des Klägers) Problematik beschäftigt. Obwohl er "Nicht-Mitglied des Christentums"
sei, werde die Kirchensteuer als Berechnungsgröße für die Höhe der Alhi herangezogen. Hierin
liege eine Verletzung des Art 4 GG, dessen Schutzbereich die Freiheit, einen Glauben oder
eine Weltanschauung zu bilden, zu haben und zu äußern und dem gemäß zu handeln,
umfasse. Gleichzeitig ergebe sich hieraus eine Verletzung der Menschenwürde nach Art 1 GG
und des Persönlichkeitsrechts nach Art 2 GG, weil ihn der Staat letztlich zu einem Objekt
seines Zugriffes degradiere. Darüber hinaus sei der Gleichheitssatz des Art 3 GG verletzt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe
der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeu-
tung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt sind (§ 160a Abs 2
Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamt-
lichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in
Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obers-



ten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat; dies ist erst dann der Fall, wenn das LSG abstrakten Rechtssätzen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Diese Voraussetzungen legt der Kläger vorliegend bereits deshalb nicht dar, weil er in der Beschwerdebegründung an keiner Stelle eine Entscheidung des BSG zitiert, geschweige denn einen Rechtssatz angibt, der in einer Entscheidung des BSG enthalten sein soll. Er trägt im Gegenteil vor, das LSG habe sogar auf Entscheidungen des BSG und den Beschluss des BVerfG vom 23. März 1994 verwiesen.

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde genügt jedoch auch nicht den Anforderungen an die Begründungspflicht, soweit es die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache betrifft. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nämlich nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.
- 6 Vorliegend sind die Voraussetzungen der Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. In der Beschwerdebegründung setzt sich der Kläger in keiner Weise mit Entscheidungen des BSG auseinander; er zitiert lediglich die Entscheidung des BVerfG vom 23. März 1994 (BVerfGE 90, 226 ff), mit der das BVerfG einen Verstoß der Regelung über die Bemessung des Arbeitslosengeldes (Alg) und der Alhi unter Berücksichtigung der Kirchensteuer als bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallendem Abzug vom Arbeitsentgelt für verfassungsgemäß erklärt hat. Die Beschwerdebegründung des Klägers lässt aber auch eine sachliche Auseinandersetzung mit dieser von ihm selbst zitierten Entscheidung des BVerfG vermissen. Wäre dies der Fall gewesen, hätte der Kläger erkennen können, dass das BVerfG - entgegen der Behauptung des Klägers - nicht nur eine Entscheidung für deutsche Staatsbürger, die aus der Kirche ausgetreten sind, getroffen hat, sondern generell für Personen, die keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören, und für alle diese Personen bereits verneint hat, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit (Art 4 GG) berührt ist. Der vom Kläger als wesentlicher von der Entscheidung des BVerfG abweichender Gesichtspunkt bezeichnete Umstand war mithin für das



BVerfG nicht von Bedeutung. Bei dieser Sachlage genügt jedenfalls nicht die reine Behauptung, das BVerfG habe zur Verfassungsmäßigkeit der vorliegenden Konstellation unter den von ihm (dem Kläger) angeführten Gesichtspunkten nichts gesagt. Der Kläger hat mithin bereits nicht deutlich gemacht, dass durch die vorliegenden Entscheidungen des BSG und des BVerfG die Rechtslage nicht abschließend geklärt ist bzw neuer Klärungsbedarf entstanden ist.

- 7 Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber mit Wirkung ab 1. Januar 2005 das Bemessungsrecht für die Gewährung von Alg - seit 1. Januar 2005 wird Alhi ohnedies nicht mehr gezahlt - völlig neu geregelt hat. Nach § 133 Abs 1 SGB III in der seit 1. Januar 2005 geltenden Fassung stellt die Kirchensteuer für die Höhe des Alg keinen Berechnungsfaktor mehr dar. Bei dieser Sachlage wäre erforderlich gewesen aufzuzeigen, dass trotz des Außerkrafttretens des früheren § 136 SGB III weiterhin ein Klärungsbedarf zu bejahen ist, weil noch eine erhebliche Zahl von Fällen der Entscheidung harre oder die zu erwartende Entscheidung aus anderen Gründen richtungweisend sei (vgl dazu nur Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, Kap IX RdNr 61 mwN zur Rechtsprechung). Hierzu fehlt in der Beschwerdebegründung jeglicher Vortrag.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)